

**Richtlinien
der
Bürgerstiftung FÜR Korschenbroich im Rhein-Kreis Neuss
für den
„Matthias Hoeren Bürgerpreis“**

Der Stiftungsrat hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2009 folgende Richtlinien für die Verleihung des Matthias Hoeren Bürgerpreises der Bürgerstiftung FÜR Korschenbroich im Rhein-Kreis Neuss – kurz Bürgerstiftung – beschlossen.

§ 1 Matthias Hoeren Bürgerpreis

Die Bürgerstiftung verleiht in der Regel alle zwei Jahre einen „Matthias Hoeren Bürgerpreis“ - kurz Bürgerpreis -. Der Bürgerpreis ist nicht übertragbar. Erfüllt in einer Ausschreibung kein eingereichter Vorschlag die Voraussetzungen nach §§ 2 u. 3 entfällt die Verleihung.

§ 2 Allgemeines

Die Bürgerstiftung ehrt mit dem Bürgerpreis herausragende und uneigennützige Leistungen, die der Korschenbroicher Bürgerschaft unmittelbar zugute kommen. Der Bürgerpreis kann Einzelpersonen, Personengruppen sowie Repräsentanten von Unternehmen und Organisationen für eine gemeinsam erbrachte Leistung zuerkannt werden. Dies gilt auch für Personen, die zwar ihren Wohnsitz nicht in Korschenbroich haben, ihre Leistung jedoch der Bürgerschaft von Korschenbroich zugute kommen lassen.

Der Bürgerpreis wird in erster Linie für Leistungen der Gegenwart verliehen. Er kann aber auch für Leistungen der jüngeren Vergangenheit vergeben werden.

§ 3 Vergabegrundsätze

Der Bürgerpreis wird auf der Grundlage der Satzung der Bürgerstiftung für herausragende und uneigennützige Leistungen zum Wohle und Nutzen der Korschenbroicher Bürgerschaft vergeben.

§ 4 Gestaltung

Der Bürgerpreis der Bürgerstiftung besteht aus:

- einer Urkunde
- Medaille/Orden
- einem Ehrenpreis von 1.000,00 Euro
(in Worten: Eintausend Euro)

§ 5 Verfahren

Für die Preisverleihung kann jeder in schriftlicher Form Vorschläge einreichen. Die eingereichten Vorschläge müssen den Namen der bzw. des Vorgeschlagenen enthalten. Dabei ist darzulegen, worin die herausragende Leistung besteht. Eigenbewerbungen sind nicht zulässig.

Zur Abgabe von Vorschlägen wird insbesondere über die örtliche Presse/Medien aufgerufen. Vorschläge sind unter Beachtung der jeweils angegebenen Fristen an den Vorsitzenden des Stiftungsrates einzureichen. Vorschläge aus vergangenen Jahren, die keine Berücksichtigung gefunden haben, werden in die Auswahl nur dann einbezogen, wenn sie erneut unterbreitet werden.

§ 6 Jury und Vergabeverfahren

Für die Findung des jeweiligen Preisträgers bestimmen/ernennen Stiftungsrat und Stiftungsvorstand eine unabhängige Jury, die in alleiniger Zuständigkeit gemäß der Satzung entscheidet. Das Urteil der Jury ist bindend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Verleihung/Veröffentlichung

Der Bürgerpreis wird anlässlich eines Bürgerfestes vom Vorsitzenden des Stiftungsrates gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Jury sowie einem Vertreter eines Projektpartners für den Geldpreis verliehen. Die genannten Personen können sich vertreten lassen. Der Name oder die Namen der Preisträger/in wird/werden über die örtliche Presse/Medien bekannt gegeben.

§ 8 Entziehung

Erweist sich ein Empfänger des Matthias-Hoeren-Bürgerpreises durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, der verliehenen Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm auf Beschluss des Stiftungsrates und des Vorstandes der „Bürgerstiftung Für Korschenbroich“ die Auszeichnung entzogen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat der Bürgerstiftung in Kraft.

Korschenbroich, 29. Januar 2009

Der Vorstand
Bürgerstiftung FÜR Korschenbroich
im Rhein-Kreis Neuss

